

# Pflichten für Betreiber/innen eines „Prostitutionsgewerbes“ gemäß ‚Prostituiertenschutzgesetz‘ ab dem 1. Juli 2017

Mit der Bitte um Bewertung der Pflichten aus Sicht der betroffenen Prostitutionsstätten-Betreiber durch Ankreuzen. Kernfrage ist: Wo werden Probleme gesehen?

- 1 = kein Problem
- 2 = leichtes Problem
- 3 = schwierig
- 4 = problematisch
- 5 = größeres Problem
- 6 = sehr großes Problem

(Wenn die Bewertung „5“ oder „6“ gegeben wird, bitte wenn möglich schriftlich kurz dazu einen Hinweis, warum das der Fall ist. Bitte ausgefüllt und gerne kommentiert zurücksenden. Danke!)

Pflichten für Betreiber/innen							
A. Anzeige- und Meldepflichten							
		1	2	3	4	5	6
01	<b>Pflicht zur Anzeige eines Prostitutionsgewerbes</b> - <u>Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung</u> : 4 Wochen vor Beginn am Ort der Veranstaltung - <u>Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs</u> : bei mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen, zwei Wochen vor Aufstellung des Fahrzeugs (bis spätestens <u>3 Monate</u> nach Inkrafttreten des Gesetzes bei zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Prostitutionsgewerben)						
02	<b>Pflicht zur Beantragung einer (zeitlich befristeten) Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe</b> sowie Nachweis der dazu erforderlichen Unterlagen						
03	<b>Pflicht zur Duldung einer Zuverlässigkeits-Prüfung und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses;</b>  <b>Zuverlässig ist</b> , wer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Aufnahme der Prostitutionstätigkeit nicht rechtskräftig verurteilt worden ist <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit,</li> <li>(b) wegen Erpressung, Betrug, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter</li> </ul>						

	Vermögenswerte, Bestechung, Vorenthaltens oder Veruntreuens von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung, (c) Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder (d) wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (bei einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren); <b>(2)</b> wem in den letzten 5 Jahren nicht die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes oder die Prostitutionstätigkeit untersagt wurde.						
<b>04</b>	<b>Pflicht zur regelmäßigen Verlängerung der Erlaubnis</b> zum Führen eines Prostitutionsgewerbes (auf max. 3 Jahre befristet)						
<b>05</b>	<b>Pflicht zur Beantragung</b> und ggf. <b>Verlängerung</b> einer <b>Stellvertreter-Erlaubnis</b> bei Einsetzung einer Stellvertretung						
<b>06</b>	<b>Pflicht, die Änderung</b> einer <b>Stellvertretung</b> unverzüglich anzuzeigen						
<b>07</b>	<b>Pflicht zur Vorlage eines Betriebskonzepts</b> (mit Angabe, was die Frauen verdienen werden, welche sexuellen Dienstleistungen angeboten werden; wie verhindert wird, dass unter 21-Jährige im Etablissement arbeiten, die von Dritten dazu veranlasst werden etc.)						
<b>08</b>	<b>Pflicht zur Beantragung</b> einer <b>erneuten Erlaubnis</b> bei Änderungen des Betriebskonzepts, der baulichen Einrichtung oder der Räume						
<b>B. Kontrollpflichten</b>							
<b>09</b>	<b>Pflicht, Sexarbeiter/innen vor Tätigkeitsbeginn</b> auf die Anmeldepflicht und das Erfordernis einer regelmäßigen gesundheitlichen Zwangsberatung <b>hinzuweisen</b>						
<b>10</b>	<b>Pflicht, vor Tätigkeit</b> von Sexarbeiter/innen die Gültigkeit ihrer <b>Anmelde- und Gesundheitsbescheinigung</b> zu <b>kontrollieren</b>						
<b>11</b>	<b>Pflicht zur Aufzeichnung personenbezogener Daten</b> von Sexarbeiter/innen						
<b>12</b>	<b>Pflicht zur Aufzeichnung</b> der einzelnen Tätigkeitstage bzw. der Zahlungen von und an Sexarbeiter/innen jeweils <b>am gleichen Tag</b>						
<b>13</b>	<b>Pflicht, diese Aufzeichnungen</b> auf Verlangen der „zuständigen Behörde“ <b>vorzulegen</b>						
<b>14</b>	<b>Pflicht zur Kontrolle</b> der <b>Zuverlässigkeit</b> aller im Betrieb tätigen (Hilfs-) Personen (ob mit oder ohne Beschäftigungsverhältnis)						
<b>15</b>	<b>Pflicht zum Ausschluss</b> von im Betrieb tätigen Personen, sofern sie (1) <u>unter 21 Jahre alt</u> sind und durch Dritte zur <u>Aufnahme</u> und <u>Fortsetzung</u> der Prostitution gebracht werden; (2) bei denen Anhalts-punkte dafür vorliegen, dass (a) eine <u>Zwangslage</u> , (b) <u>auslandspezi-fische Hilflosigkeit</u> , (c) eine <u>persönliche und wirtschaftliche Abhängig-keit</u> ausgenutzt oder sie (d) von Dritten <u>ausgebeutet</u> werden oder werden sollen.“						

16	die <b>Pflicht zur Duldung behördlich veranlasster Tätigkeitsverbote</b> für im Betrieb beschäftigte Personen, die nach Ansicht der ‚zuständigen Behörde‘ (1) <u>unter 21 Jahre alt</u> sind und durch Dritte zur <u>Aufnahme und Fortsetzung</u> der Prostitution gebracht werden; (2) bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass (a) eine <u>Zwangslage</u> oder, (b) <u>auslandspezifische Hilflosigkeit besteht</u> , (c) eine <u>persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit</u> ausgenutzt wird oder sie (d) von Dritten <u>ausgebeutet</u> werden oder werden sollen.						
<b>C. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten</b>							
17	<b>Pflicht</b> zur schriftlichen / elektronischen <b>Dokumentation</b> aller <b>Leistungsvereinbarungen</b> mit anderen Sexarbeiter/innen						
18	<b>Pflicht</b> zur <b>Aushändigung</b> von Kopien <b>aller Leistungsvereinbarungen</b> sowie der Kopien von <b>Zahlungs-Nachweisen</b> an die Sexarbeiter-/innen in schriftlicher / elektronischer Form						
19	<b>Pflicht</b> zur sicheren <b>Aufbewahrung</b> der <b>Aufzeichnungen</b> für 2 Jahre in der betreffenden Betriebsstätte						
20	<b>Pflicht</b> zur <b>Löschung personenbezogener Daten</b> nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren						
<b>D. Pflichten hinsichtlich Gesundheitsschutz</b>							
21	<b>Pflicht</b> zur angemessenen <b>Ausstattung</b> der Räume für sexuelle Dienstleistungen mit <b>Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln</b>						
22	<b>Pflicht</b> zur Ermöglichung der <b>Durchführung gesundheitlicher Beratung</b> von Sexarbeiterinnen in der Prostitutionsstätte						
23	<b>Pflicht</b> zur <b>Ermöglichung des Aufsuchens</b> von <b>gesundheitlicher Beratung</b> während der Geschäftszeit						
24	ggf. <b>Pflicht</b> zur Aufstellung und Durchführung von <b>Hygieneplänen</b>						
25	<b>Pflicht</b> , in Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen durch <b>Aushang</b> auf <b>Kondompflicht</b> hinzuweisen						
26	<b>Pflicht</b> zur <b>Hinwirkung</b> auf die Einhaltung der Kondompflicht						
27	<b>Pflicht</b> zur <b>Unterlassung</b> von <b>Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom</b> und von jugendgefährdender Werbung						
<b>E. Pflichten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter/innen</b>							
28	<b>Pflicht</b> , Sexarbeiter/innen auf Verlangen <b>Einsicht</b> in das <b>Betriebskonzept</b> zu gewähren						
29	<b>Pflicht</b> , sich von Sexarbeiter/innen für die Vermietung von Räumen oder sonstige Leistungen keine Vermögensvorteile versprechen zu lassen, die ‚in einem <b>auffälligen Missverhältnis</b> ‘ zur gewährten Leistung stehen						
30	<b>Pflicht</b> zur <b>Einhaltung</b> von sieben <b>Mindestanforderungen</b> in <b>Prostitutionsstätten</b> bzw. bei Prostitutionsfahrzeugen						

	(1) Räume nach außen nicht einsehbar						
	(2) sachgerechtes Notrufsystem						
	(3) Türen der Arbeitsräume jederzeit von innen zu öffnen						
	(4) angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen						
	(5) geeignete Aufenthalts- du Pausenräume						
	(6) verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten						
	(7) Arbeitsräume der Sexarbeiter nicht als Schlaf- und Wohnraum zu nutzen						
<b>31</b>	<p><b>Pflicht zur Unterlassung unzulässiger Weisungen und Vorgaben</b></p> <p>„Inhaltliche Bestimmungen der Arbeitsleistung sowie verhaltensbezogene Weisungen gegenüber Prostituierten sind <u>unzulässig</u>, soweit sie Art oder Ausmaß sexueller Dienstleistungen betreffen.“</p> <p>Vorgaben, die „<b>nicht explizit</b>“ die <b>Verrichtung sexueller Dienstleistungen</b> betreffen (also zu „Zeit“ und „Ort“), wenn eine Prostituierte sich solchen Weisungen aufgrund besonderer wirtschaftlicher Abhängigkeit oder persönlicher Abhängigkeit nicht entziehen kann;</p>						
<b>F.</b>	<b>Pflichten in Bezug auf Überwachung &amp; Sanktionen</b>						
<b>32</b>	<b>Pflicht zur Auskunft</b> bei Überwachung von Prostitutionsgewerben						
<b>33</b>	<b>Pflicht zur Einhaltung von Auflagen</b> (z. B. Begrenzung der Zahl von Sexarbeiterinnen, der Räume oder der Betriebszeiten)						
<b>34</b>	<b>Pflicht zur Duldung nachträglicher Änderungen von Auflagen</b>						
<b>35</b>	<b>Pflicht zur Duldung der Versagung einer Erlaubnis</b> wegen des Betriebskonzepts, der Nichteinhaltung von ‚Mindestanforderungen‘ bzw. von Verträgen mit Sexarbeitern oder Widerspruch der örtlichen Lage zu ‚öffentlichen Interessen‘ etc.						
<b>36</b>	<b>Pflicht zur Duldung der Betretungsrechte</b> auf dem Grundstück / in Geschäftsräumen + Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen						
<b>37</b>	<b>Pflicht zur Duldung „jederzeitiger Personenkontrollen“</b>						
<b>38</b>	<b>Pflicht zur Zahlung von Bußgeldern</b> bei Verstoß gegen das Gesetz, gegen Anordnungen oder gegen Auflagen						